

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 19.07.1995



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Koblenz

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat in seiner Sitzung am 18. 5. 1995 folgende Satzungen beschlossen:

- a) Satzung der Stadt Koblenz über die Ergänzung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 144: Stadtdurchfahrt B 9 zwischen Einmündung Simmerner Straße und Anschluß Südbrücke (Römerstraße) - V. Bauabschnitt -
- b) Satzung der Stadt Koblenz zur Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 247: Auf den Elfmorgen.

Beide Verfahren wurden unter Anwendung des § 13 Baugesetzbuch - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I Seite 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung vereinfacht durchgeführt. Von den Beteiligten wurden keine Einwände erhoben.

Gemäß § 12 BauGB tritt die Ergänzung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 144 sowie die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 247 mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die rechtsverbindlich ergänzten bzw. geänderten Bebauungspläne mit den dazugehörigen Begründungen können beim Vermessungsamt der Stadtverwaltung Koblenz, Emil-Schüller-Straße 18 - 20, 56073 Koblenz (Hochhaus), I. Stock, Zimmer 117, während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach kann jeder, für den durch die Festsetzungen der Bebauungsplanergänzung bzw. -änderung Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetreten sind, Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Koblenz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 1. 1994 (GVBl. Seite 153) in der zur Zeit geltenden Fassung gilt die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes, wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustandegekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

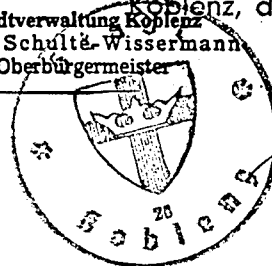
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der v. g. Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 12. 7. 1995

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. E. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister



Vorstehende Ablichtung wird als mit der Abschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 19.07.1995

Stadtverwaltung Koblenz
I. A.

(57)24)

Auszug gefertigt
am 19.07.95